

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 bis 4 (Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes, des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, des Unternehmensserviceportalgesetzes und des Bundesgesetzblattgesetzes):

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, die mit 8. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, ist es zu einigen Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern gekommen. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung wurden Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen gefallen sind, zusammengefasst und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll diesem Zuständigkeitswechsel Rechnung getragen und die notwendigen legislativen Anpassungen vorgenommen werden. Den Änderungen kommt in diesem Zusammenhang in der Regel lediglich klarstellender Charakter zu oder es werden neue Einvernehmens-Regelungen eingeführt.

Zu Artikel 5 bis 7 (Änderung des Zustellgesetzes, der Bundesabgabenordnung und des Bundesfinanzgerichtsgesetzes):

In Zukunft soll die Zustellung von Behördenschreiben hauptsächlich auf elektronischem Wege erfolgen. Dadurch können Einsparungspotenziale für Behörden (z. B. Portokosten, Papier, Druck) und für die Empfängerinnen und Empfänger lukriert werden (z. B. Zeitersparnis). Mit BGBl. I Nr. 40/2017 wurde ein Anzeigemodul im Zustellgesetz eingeführt, um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme der Behörde) als auch fachspezifischen Systemen anderer Verfahrensgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß GOG, FinanzOnline gemäß BAO) Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen. In konsequenter Fortführung dieses Schritts soll nun auch die Versenderseite vereinfacht werden und die vollständige Erreichbarkeit der Empfänger sichergestellt werden. Nur dadurch kann das gesamte Einsparungspotential elektronischer Zustellungen erreicht werden. Es soll daher mit den gegenständlichen Änderungen des Zustellgesetzes ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt werden, um alle potentiellen Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems geben und nicht wie bisher an jenes System binden, bei dem der Nutzer (Empfänger) angemeldet war. Schließlich soll dies in der elektronischen Zustelllandschaft im Sinne einer einheitlichen Gesamtarchitektur zu einer weiteren Harmonisierung der Zustellzeitpunkte genutzt werden. Weiters werden für die Anwendbarkeit der elektronischen Zustellung die erforderlichen Anpassungen in der BAO bzw. dem Bundesfinanzgerichtsgesetz vorgenommen.

Zu Artikel 8 bis 10 (Änderung des Meldegesetzes 1991, des Passgesetzes 1992 und des Personenstandgesetzes 2013):

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geplanten zentralen Bürger- und Unternehmensplattform „oesterreich.gv.at“ soll Bürgern auch im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres ermöglicht werden, weitere Behördengänge künftig unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte auf elektronischem Wege zu erledigen. „Oesterreich.gv.at“ stellt einen digitalen Kontaktpunkt zu den unterschiedlichsten Behörden dar und bietet einen einheitlichen Zugang zu den digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung. Dabei sollen Verwaltungsverfahren als auch Informationsangebote einheitlich, gesammelt auf oesterreich.gv.at online zugänglich gemacht werden. Erklärtes Ziel dieses Vorhabens ist es, den Verwaltungsaufwand sowohl für Bürger als auch für Behörden durch die vermehrte Erledigung von Behördengängen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte zu reduzieren.

Im Zuge dieses Vorhabens soll normiert werden, dass Bürger die An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte durchführen können, ohne die Meldebehörde aufzusuchen. Dabei soll vorgesehen werden, dass auch die minderjährigen Kinder gemeinsam mit dem Meldepflichtigen elektronisch an-, ab- oder umgemeldet werden können, sofern diese gemeinsam Unterkunft nehmen.

Im Bereich des Personenstandswesens haben Eltern anlässlich der Geburt ihres Kindes derzeit viele Behördenwege zu erledigen (zB Ausstellung einer Geburtsurkunde sowie Anmeldung des Kindes beim Standesamt). Mit diesem Vorhaben soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Übermittlung der Namenserklärung sowie die Meldung des neugeborenen Kindes künftig unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorzunehmen. Im Rahmen der zentralen Plattform „oesterreich.gv.at“ soll auch die

elektronische Ausstellung der Geburtsurkunde anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes ermöglicht werden.

Letztlich soll Inhabern von Reisedokumenten künftig ein Erinnerungsservice zur Verfügung gestellt werden, sodass Bürger zeitgerecht über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente informiert werden können.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG: „Bundesverfassung“; Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG: „Passwesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG: „Bundesfinanzen“; Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“; Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG: „Meldewesen“; „Personenstandswesen einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung“; Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“; Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG „Einrichtung der Bundesbehörden...“; auf der Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 B-VG; „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ gemäß § 2 DSGVO; Art. 13 B-VG (Abgabenwesen) und Art. 17 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes)

Zu 1 bis 6 (§ 3 Abs. 1, Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, soll den durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern Rechnung getragen werden, indem die notwendigen legislatischen Anpassungen vorgenommen werden. In konsequenter Weise ist daher auch das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen an den Infrattetenszeitpunkt 8. Jänner 2018 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, anzugleichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes)

Zu Z 1 bis 8 (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Z 1, Z 3 bis 5, § 20):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, soll den durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern Rechnung getragen werden, indem die notwendigen legislatischen Anpassungen vorgenommen werden. In konsequenter Weise ist daher auch das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen an den Infrattetenszeitpunkt 8. Jänner 2018 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, anzugleichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes)

Zu Z 1 bis 9 (§ 3 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 6, § 9 Z 2 und Z 3):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, soll den durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern Rechnung getragen werden, indem die notwendigen legislatischen Anpassungen vorgenommen werden. In konsequenter Weise ist daher auch das Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen an den Infrattetenszeitpunkt 8. Jänner 2018 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, anzugleichen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesgesetzblattgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 6 erster Satz und § 14 Abs. 6):

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, soll den durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, erfolgten Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern Rechnung getragen werden, indem die notwendigen legislatischen Anpassungen vorgenommen werden. Nach Abschnitt F Z 26 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG gehört zu den „Angelegenheiten der Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgern und Unternehmen“ insbesondere auch die „Bereitstellung des Rechtsinformationssystems und des E-Rechts“. In konsequenter Weise ist daher auch das Datum des

Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderungen an den Infrattetenszeitpunkt 8. Jänner 2018 der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, anzugleichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 2):

Wie für die elektronischen Zustellungen gemäß § 89a ff GOG soll klargestellt werden, dass die elektronischen Zustellungen im Abgabeverfahren sowie im Zollbereich weiterhin nach der BAO und den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen haben.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 3 und 4):

Um eine Harmonisierung der unterschiedlichen Zustellverfahren zu erreichen, soll in Abs. 3 eine abschließende Aufzählung jener Zustellsysteme erfolgen, die nunmehr in die neue technische Zustellarchitektur eingebunden und somit zulässige Methoden der elektronischen Zustellung darstellen sollen. Als vom Bundeskanzleramt bereitgestellte Systeme (Z 4) gilt derzeit das Personalmanagementsystem gemäß § 44a BHG.

Eine elektronische Zustellung erfolgt bislang immer an jenes Zustellsystem (elektronischen Zustelldienst) bei dem der Empfänger registriert ist. Dadurch ist der Versender stets an diesen konkreten Dienst gebunden, was bei elektronischen Zustelldiensten durch das gesetzlich festgelegte einheitliche Entgelt auch zu keinen Unterschieden bei den Versandkosten führt (vgl. § 40 Abs. 6 geltende Fassung). Wie in den allgemeinen Erläuterungen angeführt, soll entsprechend der nunmehrigen Systematik der Versender die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems erhalten. Dadurch wird bei gleichzeitiger Aufhebung des gesetzlich festgelegten Zustellentgelts eine Wettbewerbssituation zwischen den Zustellsystemen geschaffen. Das Versandentgelt richtet sich somit nach den individuellen Preisen der Zustellsysteme, wobei durch die Wettbewerbssituation eine Senkung des Versandentgelts (bei elektronischen Zustelldiensten derzeit 0,408 €/Stück) erwartet wird. Es soll daher gleich zu Beginn des 3. Abschnitts festgehalten werden, dass die Auswahl des elektronischen Zustellsystems ausschließlich der Behörde obliegt. Für den Empfänger ergeben sich aufgrund der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls gemäß § 37b keinerlei Einschränkungen oder Nachteile, da die Zustellstücke sowieso an diesem zentralen Ort abgeholt werden können und dies nicht mehr bei unterschiedlichen elektronischen Zustellsystemen (Zustelldiensten) erfolgen muss.

In Abs. 4 wird taxativ aufgezählt welche Zustellsysteme auch geeignet sind, nachweisliche elektronische Zustellungen abzuwickeln. Verfügt die Behörde in ihrer Zustellverfügung eine nachweisliche Zustellung, so dürfen nur die in Abs. 4 genannten Zustellsysteme dafür herangezogen werden. Alle anderen Zustellsysteme sind lediglich für nicht-nachweisliche elektronische Zustellungen geeignet.

Zu Z 3 (§ 28a und § 28b):

Zu § 28a:

Das umfassende Eruiieren der elektronischen Erreichbarkeit von potentiellen Empfängern (Teilnehmer an der elektronischen Zustellung) für elektronische Zustellungen ist derzeit aufgrund der Zersplitterung der unterschiedlichen Zustellsysteme und dem Fehlen von gemeinsamen Schnittstellen nicht umsetzbar. Kernstück der neuen Zustellarchitektur ist daher die Schaffung eines gemeinsamen Teilnehmerverzeichnisses, das von jedem Zustellsystem zur Adressierung der Empfänger herangezogen wird. Nur dadurch kann die vollständige Erreichbarkeit der Empfänger sichergestellt werden und das gesamte Einsparungspotential elektronischer Zustellungen erreicht werden, denn jedes Nichtauffinden von Teilnehmern bedeutet Mehrkosten durch Porto, Papier, Druck und Manipulationsaufwand.

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort soll daher für diesen Zweck ein solches elektronisches Teilnehmerverzeichnis mit hoher Zuverlässigkeit, welches alle verfügbaren Empfänger enthalten soll, zur Verfügung stellen. Unter „hoher Zuverlässigkeit“ eines Systems ist zu verstehen, dass dieses 24 Stunden und 7 Tage die Woche bereitzustellen ist. Eine Mindestverfügbarkeit von 98 % bei einem Betrachtungszeitraum von einem Monat ist zu gewährleisten. Das Teilnehmerverzeichnis soll ähnlich dem bisherigen sogenannten Zustellkopf (Ermittlungsleistung gemäß § 29 Abs. 2) die Daten gemäß dem neu vorgeschlagenen § 28b verarbeiten (§ 28a Abs. 1 Z 1), adressierbare Teilnehmer ermitteln (§ 28a Abs. 1 Z 2) und diese Information an den Versender rückmelden (§ 28a Abs. 1 Z 3). Eine weitere Leistung ist die elektronische Versendung eines Avisos gemäß § 34 Abs. 4 (§ 28a Abs. 1 Z 4) sowie die Protokollierung von Anfragen und Ergebnissen (§ 28a Abs. 1 Z 5).

Die Leistungen erbringt das Teilnehmerverzeichnis gegen ein kostendeckendes Entgelt, welches vom Zustellsystem zu begleichen ist. Das Entgelt kann im Rahmen der privatwirtschaftlichen Preisgestaltung vom Zustellsystem freilich den Versendern ganz oder teilweise weiterverrechnet werden.

Zu § 28b:

Die Anmeldung zum Teilnehmerverzeichnis erfolgt für empfangsbereite Personen über das bestehende Anzeigemodul gemäß § 37b, welches um diese Funktionalität erweitert werden soll. Das Anzeigemodul bietet bereits derzeit die Anzeige von elektronischen Zustellungen an, wodurch es auch zweckmäßig erscheint, die Anmeldung sowie die weitere Verwaltung der Teilnehmerdaten, wie etwa die Änderung der Teilnehmerdaten, über dieses Service abzuwickeln. Auch die allfällige Abmeldung von der Teilnahme am System der elektronischen Zustellung und somit auch die Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis soll über diesen Weg erfolgen können. Zusätzlich sollen andere bestehende elektronische Systeme genutzt werden können, damit ein Benutzer einfach und automatisiert den An-, Änderungs- oder Abmeldewunsch dem Teilnehmerverzeichnis mitteilen kann.

Abhängig vom Authentifizierungsniveau der angemeldeten Person kann eine elektronische Zustellung oder Zusendung auch nachweislich erfolgen. Dies jedoch nur dann, wenn die Anmeldung unter dem höchsten Authentifizierungsniveau (Bürgerkarte/Handy-Signatur) geschieht.

In den Z 1 bis 10 sind jene Daten aufgezählt, die vom Teilnehmerverzeichnis verarbeitet werden dürfen. Neben den für eine ausreichende Bestimmung des Adressaten notwendigen Daten dürfen auch organisatorische Inhalte verarbeitet werden. Insbesondere Nutzern von bestehenden Fachsystemen (ERV) bzw. Nutzern von berufsspezifischen Ausprägungen soll die Möglichkeit gegeben werden auch weiterhin ihre gewohnte elektronische Zustelllösung zu verwenden (Z 6 und 8). Allenfalls bestehen auch aufgrund der Zusammenführung der Teilnehmerdaten aus den derzeit bestehenden unterschiedlichen Quellverzeichnissen Teilnehmer, die nur nach bestimmten Verfahrensvorschriften oder über bestimmte Zustellsysteme empfangsbereit sind bzw. sein wollen. Auch dieser Umstand soll gespeichert werden. Zur Erhöhung der Akzeptanz des Systems soll auch die Möglichkeit vorgesehen werden, sich gegenüber einzelnen Versendern nicht empfangsbereit zu erklären. Weit verbreitete Dateiformate wie beispielsweise PDF oder MS Word sind von allen Teilnehmern zu akzeptieren. Bei bestimmten Berufsgruppen macht es jedoch Sinn auch weniger verbreitete Dateiformate (z. B. CAD im bautechnischen Bereich) zu empfangen (Z 7). Bei diesen Dateiformaten kann jedoch nicht erwartet werden, dass jedermann über die geeignete – oft kostenpflichtige – Software verfügt, um diese Dateien öffnen zu können. Deshalb sollen diese weniger verbreiteten Dateiformate nur bei entsprechender Einwilligung zugestellt werden dürfen. Ein Rechtsanspruch, dass diese Dateiformate dann auch tatsächlich von der zustellenden Behörde versendet werden, kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden. Weiters sollen Adressmerkmale wie der Hauptwohnsitz nach Möglichkeit nicht vom Teilnehmerverzeichnis gespeichert werden, sondern nur im Zeitpunkt der Anfrage ad hoc aus den entsprechenden Registern (z. B. ZMR) abgefragt werden (Z 9). So kann die Datenrichtigkeit und Aktualität stets sichergestellt werden, auch wenn der Teilnehmer der Pflicht zur unverzüglichen Aktualisierung (Abs. 2) nicht nachkommt. Schließlich dürfen auch noch weitere Daten verarbeitet werden, die aufgrund einer Anmeldung über FinanzOnline automatisiert übermittelt worden sind (Abs. 4).

Abs. 2 legt die Verpflichtung der Teilnehmer zur unverzüglichen Bekanntgabe von Änderungen gegenüber dem Teilnehmerverzeichnis fest. Ausgenommen davon sind Daten, die automationsunterstützt über Register von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs aktualisiert werden können. Soweit keine durchgängige Teilnahmepflicht von bestimmten Teilnehmern besteht (ERV), hat ein Teilnehmer die Möglichkeit sich vorübergehend abwesend zu melden. Dadurch erhält er für diesen Zeitraum keine elektronischen Zustellungen/Zusendungen mehr. Damit ist jedoch keine Abwesenheit von einer (physischen) Abgabestelle verbunden, wodurch Sendungen an den Wohnsitz weiterhin möglich sind bzw. nach anderweitigen Regelungen Abwesenheitsmeldungen zusätzlich zu erfolgen haben. Freilich steht für diese Personengruppe die jederzeitige Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis auch zur Verfügung. Gesteuert wird die Abwesenheitsmeldung auch über das Anzeigemodul.

Da das Teilnehmerverzeichnis von der Konzeption her den bisherigen sog. Zustellkopf (Ermittlungs- und Zustelldienst) für elektronische Zustelldienste übernimmt, sollen die dort registrierten Nutzer automatisiert in das Teilnehmerverzeichnis übergeführt werden (Abs. 3). Dies erscheint auch zweckmäßig, da diese registrierten Nutzer schon bisher ihre Zustimmung zum Empfang von elektronischen Zustellungen von sämtlichen Behörden bzw. Verwaltungsbereichen erteilt hatten, die sie – soweit nunmehr keine Teilnahmeverpflichtungen bestehen – auch weiterhin jederzeit widerrufen können.

Auch Teilnehmer von FinanzOnline sollen automatisiert in das neue Teilnehmerverzeichnis übernommen werden. Dies kann bei Nicht-Unternehmern selbstverständlich nur mit deren Einwilligung geschehen, da sie als FinanzOnline-Teilnehmer nur die Zustimmung für den Empfang von Zustellungen aus dem Bereich der Finanz erteilt hatten und nicht für sämtliche Verwaltungsbereiche. Unternehmen sollen jedoch aufgrund der Verpflichtung zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung (vgl. § 1b E GovG) ohne weitere Einwilligung übernommen werden dürfen.

Gleiches gilt für ERV-Teilnehmer (Abs. 5), die ebenso automationsunterstützt ins Teilnehmerverzeichnis übernommen werden sollen. Hier soll hinsichtlich verpflichteter Teilnehmer des ERV eine opt-out-Möglichkeit bestehen.

Gemäß Abs. 6 ist eine vollständige Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis zulässig, soweit nicht eine Teilnahmeverpflichtung besteht. Da solche Teilnahmeverpflichtungen auch nur bestimmte Verwaltungsbereiche betreffen können (z. B. Finanzbereich oder ERV-Teilnahmeverpflichtung), soll auch eine bloß teilweise Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis für die nicht verpflichtenden Bereiche eingerichtet werden. Um sich nicht unmittelbar drohenden elektronischen Zustellungen entziehen zu können, soll die Abmeldung erst zwei Wochen nach dem Einlangen wirksam werden. Verstorbene Personen sollen automationsunterstützt aus dem Teilnehmerverzeichnis gelöscht werden.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 1):

Die derzeitigen Leistungen der elektronischen Zustelldienste sollen in Hinkunft teilweise durch das Teilnehmerverzeichnis erledigt werden. So sollen Teilnehmerdaten durch das Anzeigemodul an das Teilnehmerverzeichnis weitergeleitet werden und die Verständigung über das Vorliegen einer elektronischen Zustellung durch das Teilnehmerverzeichnis übernommen werden. Als neue Leistung der elektronischen Zustelldienste sollen die Weiterleitung des Dokuments und die Verständigungsadressdaten ergänzt werden. Dabei können auch weitere Aktionen wie Bezahlfunktionen mitübermittelt werden. § 29 Abs. 1 ist gegenüber der geltenden Fassung dementsprechend anzupassen.

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 2):

Die bisherige Bestimmung zum sog. Zustellkopf kann ersatzlos entfallen, da diese Leistungen durch das Teilnehmerverzeichnis erbracht werden sollen.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 3):

Klargestellt werden soll, dass die Zustelleistung neben der Zustellung von Dokumenten im Rahmen der Hoheitsverwaltung auch weiterhin die Zusendung von Dokumenten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung umfasst und zu diesem Zweck auch das Teilnehmerverzeichnis abgefragt werden darf. Letztlich erfolgt die technisch-organisatorische Abwicklung bei Zusendungen gleichlaufend mit den Zustellungen.

Die Anzeige der Dokumente erfolgt in Hinkunft nicht eben mehr direkt auf der Weboberfläche eines Zustelldienstes, sondern über das seit Mai 2018 in Betrieb befindliche Anzeigemodul gem. § 37b (vgl. die Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls im BGBl. I Nr. 33/2018). Das Anzeigemodul wird dabei in das Unternehmensserviceportal, Help.gv.at sowie in weiterer Folge wohl auch in die zentrale Behördenplattform oesterreich.gv.at integriert, um an einer Stelle sämtliche Behördendokumente empfangen zu können. Zur Abgrenzung von privatrechtlichen Dienstleistungen der Dokumentenübermittlung erscheint es nicht zielführend auch noch Zusendungen im Auftrag von Privaten im Anzeigemodul anzuzeigen. Es soll daher im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Abs. 3 die Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten nicht mehr Leistungsgegenstand von elektronischen Zustelldiensten sein. Freilich können solche Dienstleistungen weiterhin außerhalb des Regimes des Zustellgesetzes angeboten und betrieben werden.

Zu Z 7 bis 9 (§ 29 Abs. 4):

Es erfolgen datenschutzrechtliche Begriffsanpassungen aufgrund der DSGVO sowie terminologische Anpassungen.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 5):

Durch den Entfall des Abs. 2 hat auch der Verweis auf Abs. 2 zu entfallen.

Zu Z 11 (§ 29 Abs. 6):

Sprachliche Anpassungen.

Zu Z 12 (§ 30 Abs. 1):

§ 30 Abs. 1 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung über die Genehmigung als elektronischer Zustelldienst. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen soll jedoch nunmehr auch durch ein Gutachten einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 eIDAS-VO akkreditiert ist, nachgewiesen werden.

Zu Z 13, 15, 16, 34, 35 und 36 (§ 30 Abs. 1, 3 und 4, § 31 Abs. 1 und 2 sowie § 37b Abs. 6 bis 8):

Anpassung der Zuständigkeit durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017.

Zu Z 14 (§ 30 Abs. 5):

Damit sichergestellt ist, dass die zugelassenen Zustelldienste auch nach der Genehmigung laufend den Stand der Technik einhalten, ist alle zwei Jahre ein Gutachten gemäß Abs. 1 vorzulegen.

Zu Z 17 (§§ 32 und 33):

Die bisherige Bestimmung des § 32 über den sog. Zustellkopf kann entfallen, da die Aufgaben in Hinkunft vom Teilnehmerverzeichnis übernommen werden.

Die bisherige Bestimmung des § 33 über die Anmeldung wurde in den vorgeschlagenen § 28b übernommen und dort entsprechend angepasst.

Zu Z 18 (§ 34):

Der vorgeschlagene § 34 entspricht thematisch der geltenden Fassung und enthält die entsprechenden Anpassungen. In Abs. 1 und 2 wird der Prozess beschrieben wie eine Behörde im Fall einer beabsichtigten elektronischen Zustellung bzw. Zusendung vorzugehen hat. Zuerst ist zu ermitteln, ob die adressierte Person überhaupt elektronisch erreichbar ist. Das Teilnehmerverzeichnis darf zu diesem Zweck mit den in Abs. 2 angeführten Daten entweder von der Behörde oder jedenfalls vom Zustellsystem, welches die Zustellung bzw. Zusendung übernimmt, abgefragt werden. Ist die adressierte und eindeutig identifizierte Person im Teilnehmerverzeichnis enthalten und liegen keine besonderen Ausschlussgründe vor (vorübergehende Abwesenheit, Ausschluss bestimmter Absender oder keine nachweisliche Zustellung möglich), so sind vom Teilnehmerverzeichnis die für die Zustellung bzw. Zusendung erforderlichen Informationen an die Behörde oder das beauftragte Zustellsystem zu übermitteln. Von der Behörde wird das eigentliche Zustelldokument dann an das Zustellsystem weitergeleitet. Das Zustellsystem übernimmt in weitere Folge den Zustellprozess.

Da die verpflichteten Teilnehmer des ERV ihre Zustellstücke auch weiterhin in ihre gewohnte und speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Fachanwendungsumgebung erhalten sollen, normiert Abs. 3 dass weiterhin in den ERV zugestellt werden soll. Der Zugriff auf das Dokument kann jedoch auch über das Anzeigemodul erfolgen.

Ergibt die Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses ein negatives Ergebnis, weil die Person zwar im Teilnehmerverzeichnis aufscheint aber nicht das Authentifizierungsniveau für eine nachweisliche Zustellung aufweist oder das Dokument aus einem noch nicht eingewilligtem Bereich stammt, so kann auf Verlangen des Versenders ein sog. Aviso an den Teilnehmer an die elektronische Verständigungsadresse gesendet werden. Darin soll die Information enthalten sein, dass versucht wurde ein Dokument elektronisch zu übermitteln. Dies gibt der informierten Person die Möglichkeit, sich allenfalls für einen erneuten Zustell- oder Zusendeversuch empfangsbereit zu erklären. Dadurch soll die Durchdringung von elektronisch erreichbaren Empfängern gesteigert werden. Solche Verständigungsadressen dürfen auch unabhängig von einer konkreten Anmeldung zum Teilnehmerverzeichnis gespeichert werden (Abs. 4).

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Regelung zur (nachweislichen) Zustellung durch elektronische Zustelldienste entspricht dem Prinzip der geltenden Fassung des § 35 Abs. 1. Es wurde lediglich die nun neue Systematik eingearbeitet, wonach die Verständigung der Empfänger nun nicht mehr durch die Zustelldienste erfolgt, sondern durch das Anzeigemodul. Dementsprechend müssen die erforderlichen Daten auch vom Zustelldienst an das Anzeigemodul weitergereicht werden.

Zu Z 20 (§ 35 Abs. 2):

Es soll lediglich die Zitierung aufgrund der Ergänzungen des Abs. 1 angepasst werden.

Zu Z 21 (§ 35 Abs. 3):

Da das Anzeigemodul als einziger Abholpunkt von Dokumenten dienen soll, ist auch im Falle der Zustellung oder Zusendung über einen Zustelldienst die Abholung nur über das Anzeigemodul zulässig.

Zu Z 22 (§ 35 Abs. 3):

Häufigen Nutzern des Anzeigemoduls soll die Möglichkeit eröffnet werden über eine Schnittstelle die Dokumente rasch und gesammelt abholen zu können. Dazu bedarf es keiner besonderen Vereinbarung mit dem Zustelldienst mehr, da diese Leistung in Hinkunft vom Anzeigemodul angeboten wird.

Zu Z 23 (§ 35 Abs. 4):

Bei den Kunden der Zustelldienste und somit bei den Empfängern elektronischer Dokumente gab es vermehrt Unverständnis für die derzeit unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen des zugestellten Dokuments von zwei bzw. vier Wochen, je nachdem ob das Dokument innerhalb der ersten zwei Wochen

abgeholt wurde oder nicht. Ganz generell erscheint selbst im Lichte der datenschutzrechtlich gebotenen Speicherdauerminimierung eine Löschung des Dokuments nach maximal vier Wochen als zu kurz, da die Empfänger oft viel länger das Bedürfnis haben wichtige Dokumente online abrufen zu können. Nach Ablauf dieser Frist ist das Dokument unwiderruflich gelöscht und kann für allfällige weitere Behördenwege nicht mehr genutzt werden.

Selbst bei kostenlosen Anbietern von E-Mail-Accounts beträgt die Standardspeicherdauer im Normalfall 12 Monate. Es soll daher im Sinne der Empfänger einerseits die Aufbewahrungsfrist vereinheitlicht und andererseits generell auf insgesamt zehn Wochen (2+8) erstreckt werden. Dies erscheint nach Abwägung von Datenschutz, technisch-wirtschaftlichem Speicheraufwand und Empfängerbedürfnissen eine sachliche Festlegung.

Zu Z 24 (§ 35 Abs. 5):

Es soll lediglich eine sprachliche Klarstellung erfolgen, die oftmals zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat.

Zu Z 25 (§ 35 Abs. 9):

Die bisherige Regelung zur Koppelung des Zustelldienstes mit dem ERV kann aufgrund der neuen Architektur, die dieses Szenario auch abdeckt, entfallen.

Zu Z 26 (§ 36):

Die vorgeschlagene Regelung zur nicht-nachweislichen Zustellung durch Zustellsysteme unterscheidet sich gegenüber der Bestimmung des § 35 nur bezüglich der geringen Angaben in der Verständigung (Abs. 1) bzw. des Authentifizierungsniveaus des Empfängers (Abs. 2). Auch in Abs. 3 ist – wie in § 35 Abs. 4 – die Aufbewahrungsfrist mit zehn Wochen festgelegt. Die Regelung zum Eintritt der Zustellwirkung soll jener der Kommunikationssysteme der Behörde gemäß § 37 Abs. 1 angeglichen werden. Das Dokument gilt somit mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung des Dokuments als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument für den Empfänger bereitgehalten wurde, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen (Abs. 4).

Zu Z 27, 28 und 29 (§ 37 Abs. 1a, 2, 2a und 3):

Das sicherheitstechnische Niveau von Kommunikationssystemen der Behörde soll massiv angehoben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Einbindung in das neue Architektursystem der elektronischen Zustellung und die sichere Abholung der Dokumente über das Anzeigemodul erfolgen kann. So haben die Kommunikationssysteme der Behörde in Hinkunft gemäß Abs. 2 nach dem Stand der Technik die geforderten Leistungen der Z 1 (zum Begriff der „hohen Zuverlässigkeit“ siehe die Erläuterungen zu § 28a Abs. 1) bis 5 zu erfüllen, um überhaupt weiterhin als Kommunikationssysteme der Behörde im Sinne des ZustG zu gelten. Die Erfüllung der Anforderungen ist von der jeweiligen Behörde der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vor der erstmaligen Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses anzuzeigen (Abs. 2a). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sollen solche Systeme auch nicht mehr als Kommunikationssysteme der Behörde gelten und keine Zustellungen nach dem ZustG mehr zulässig sein.

Erfüllt ein Kommunikationssystem der Behörde die Anforderungen, so erfolgt der Zustellprozess genauso wie bei allen anderen Zustellsystemen (vgl. § 34). Dementsprechend hat ein Kommunikationssystem der Behörde auch die Daten gemäß Abs. 3 (inklusive dem Dokument, da die Abholung nun beim Anzeigemodul erfolgen soll, und die Verständigungsdaten) an das Anzeigemodul weiterzuleiten.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Da es unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht sinnvoll erscheint, dass jede Behörde sich ihr eigenes Kommunikationssystem aufbaut und unterhält, soll es möglich sein, dass ein solches System auch von anderen Behörden als Dienstleistung mitgenutzt werden kann. Sowohl die Willensbildung als auch die Zuständigkeit des Zustellaktes verbleiben dabei ausschließlich bei der zustellenden Behörde. Sollten Behörden außerhalb des Vollziehungsbereichs des Bundes ein Kommunikationssystem einer anderen Behörde mitnutzen wollen, so muss dies auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung über die rein technische Abwicklung des Zustellprozesses geregelt werden.

Zu Z 31 (§ 37b Abs. 1):

Der Funktionsumfang des Anzeigemoduls soll um die Verständigung der Empfänger erweitert werden.

Zu Z 32 (§ 37b Abs. 2):

Es erfolgt eine datenschutzrechtliche Begriffsanpassung.

Zu Z 33 (§ 37b Abs. 4):

Auch das Anzeigemodul soll seine Leistungen mit hoher Zuverlässigkeit erbringen (zur Definition des Begriffs der „hohen Zuverlässigkeit“ siehe die Erläuterungen zu § 28a Abs. 1).

Schließlich soll auch weiteren Portalen die Einbindung oder Anbindung des Anzeigemoduls ermöglicht werden. Zu diesem Zweck enthält Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, um Kriterien bzw. Voraussetzungen für eine solche Option detailliert schaffen zu können. Es ist beispielsweise angedacht, unter gewissen Rahmenbedingungen elektronischen Zustelldiensten oder einem allfälligen Dienstleister für das Anzeigemodul diese Möglichkeit zu gewähren.

Zu Z 35 (§ 37b Abs. 7):

Da das Anzeigemodul auch die Anzeige von Daten ermöglicht, die keine Zustellwirkung auslösen (z. B. Informationen oder die Anzeige von bereits in anderen Systemen zugestellten Dokumenten), soll auch das Verrechnungmodell diesem Umstand durch differenzierte Verrechnungssätze Rechnung tragen.

Zu Z 37 (§ 39):

Anpassung der Vollziehungsbestimmung.

Zu Z 38 (Überschrift zu § 40):

Da § 40 in Abs. 10 nunmehr auch eine Übergangsbestimmung enthalten soll, soll dies auch in der Paragrafenüberschrift zum Ausdruck kommen.

Zu Z 39 (§ 40 Abs. 6):

Die Verpflichtung für ein Vergabeverfahren betreffend den sog. Zustellkopf kann durch die ersatzlose Streichung dieser Funktionalität (vgl. § 29 Abs. 2) ebenfalls entfallen. Ebenso kann die Festsetzung eines gesetzlichen Entgelts für die Zustelleistung von elektronischen Zustelldiensten entfallen, da das Entgelt nunmehr im Sinne des freien Wettbewerbs rein privatrechtlich mit den Zustellsystembetreibern vereinbart werden kann.

Zu Z 40 (§ 40 Abs. 10 und 11):

Abs. 10 normiert eine Übergangsbestimmung für elektronische Zustelldienste, die gemäß § 30 Zustellgesetz, bereits vor dem Inkrafttreten des nunmehr vorgeschlagenen § 30 zugelassen wurden. Diese gelten bis zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Bestimmung weiterhin als elektronische Zustelldienste gemäß § 30. Danach haben auch diese ein Konformitätsbewertungsgutachten gemäß des vorgeschlagenen § 30 Abs. 1 vorzulegen.

Abs. 11 regelt das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen. Dies hängt – wie analog schon bei der Einführung des Anzeigemoduls mit BGBl. I 40/2017 – von der Kundmachung der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses gemäß § 28a Abs. 3 ab, weshalb auch der § 28a als Grundlage für diese Kundmachung bereits ab dem Tag nach der Kundmachung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes in Kraft treten muss. Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses ergibt sich je nach Kundmachungstag eine Inkrafttretensfrist von sechs bis sieben Monaten, damit auch die Betreiber der Zustellsysteme die technischen und organisatorischen Anpassungen mit entsprechender Vorlaufzeit vornehmen können. Lediglich die Bestimmungen zur Befüllung des Teilnehmerverzeichnisses in § 28b Abs. 3 bis 5 sollen bereits ab dem Tag der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses in Kraft treten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung)**Zu Z 1 (§ 48b Abs. 3 Z 2):**

Die Bestimmung kann entfallen, weil die Verständigung bei elektronischen Zustellungen nach dem Zustellgesetz nicht mehr durch den Zustelldienst sondern durch das Anzeigemodul (§ 37b ZustG) an die dem Teilnehmerverzeichnis (§ 28a ZustG) bekanntgegebene elektronische Adresse erfolgt.

Zu Z 2 (§ 98 Abs. 1):

Mit der Änderung wird lediglich die Abschnittsbezeichnung an das Zustellgesetz angepasst.

Zu Z 3 (§ 99):

Der Entfall trägt der Novellierung des § 37 ZustG Rechnung bzw. wird die Anwendbarkeit des 3. Abschnitts des ZustG nun in § 100 geregelt.

Zu Z 4 (§ 100):

Mit dieser Regelung wird eine (weitere) Ausnahme von der grundsätzlichen Anordnung des § 98 Abs. 1 BAO – wonach elektronische Zustellungen nicht nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes vorzunehmen sind – geschaffen. Die Ausnahmeregelung betrifft nur elektronische Zustellungen vom Bundesminister für Finanzen oder von Finanzämtern. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die elektronische Zustellung über FinanzOnline nicht vorliegen oder eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG) erfolgen soll.

Im Gegensatz zur elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG), die nur nach dem ZustG möglich ist, ist die nicht-nachweisliche elektronische Zustellung vorrangig nach den Bestimmungen der BAO bzw. der FOnV vorzunehmen. Nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung über FinanzOnline nicht vorliegen (etwa weil der Empfänger auf die elektronische Zustellung über FinanzOnline verzichtet hat oder gar nicht FinanzOnline-Teilnehmer ist), ist die nicht-nachweisliche elektronische Zustellung nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes vorzunehmen.

Zu Z 5 (§ 102):

In Abs. 1 wird der bisherige Inhalt des § 102 BAO übernommen und lediglich klarer formuliert.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass es im Ermessen der Abgabenbehörde liegt, bei Vorliegen wichtiger Gründe eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis zu verfügen. Die von Abs. 1 abweichende Sonderregelung für elektronische Zustellungen ist darin begründet, dass sich auch bei nicht-nachweislichen elektronischen Zustellungen aufgrund der eingesetzten technischen Verfahren der Zustellzeitpunkt präzise und mit hoher Beweiskraft nachweisen lässt. Selbst bei Vorliegen wichtiger Gründe muss daher nicht zwingend die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis erforderlich sein. Andererseits kann für die Abgabenbehörde in Einzelfällen das Bedürfnis bestehen, im Wege einer nachweislichen elektronischen Zustellung ausdrücklich vom Abholvorgang durch den Empfänger Kenntnis zu erlangen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesfinanzgerichtsgesetzes)**Zu Z 1 und 2 (§ 24 BFGG):**

In § 24 Abs. 7 BFGG wird die bisher gemäß § 24 Abs. 5 BFGG mögliche elektronische Zustellung an Finanz- und Zollämter mit der Maßgabe übernommen, dass diese bei Vorliegen der vorhandenen technischen und organisatorischen Voraussetzungen verpflichtend vorzunehmen ist. Diese elektronischen Zustellungen sind nach den Bestimmungen der BAO vorzunehmen.

Bei Zustellungen, die weder an ein Finanzamt noch an ein Zollamt erfolgen, kann die elektronische Zustellung angeordnet werden. Diesfalls ist die elektronische Zustellung nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes vorzunehmen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991)**Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5):**

Im Rahmen der elektronischen An- und Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a ist die Angabe von Namen und Anschrift des Unterkunftgebers durch den Meldepflichtigen vorgesehen. Um diese Datenarten im Zentralen Melderegister (ZMR) verarbeiten zu können, scheint es erforderlich, auch die Anschrift des Unterkunftgebers als Meldedatum im Sinne des § 1 Abs. 5 festzulegen. Der Bundesminister für Inneres darf in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter den Namen des Unterkunftgebers bereits nach geltender Rechtslage im ZMR verarbeiten, da es sich bei sämtlichen am Meldezettel festgehaltenen Daten um Meldedaten handelt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1a):

Die Verordnungsermächtigung betreffend die Möglichkeit, die An- und Ummeldung von Personen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorzunehmen, wurde bereits im Rahmen des Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, geschaffen. Um die hohe Datenqualität im ZMR weiterhin zu gewährleisten, ist es jedoch notwendig, die elektronische An- und Ummeldung nur für jene Betroffenen zu ermöglichen, die über einen aktuellen oder historischen Eintrag im ZMR sowie über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen. Diese Funktion soll demnach nicht in Anspruch genommen werden können, sofern der Betroffene seit Aufnahme des Echtbetriebs des ZMR am 1. März 2002 keinen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet hatte. Die Identitätsüberprüfung soll daher in diesen Fällen - wie bisher - unter persönlicher Anwesenheit des Betroffenen vor der Meldebehörde erfolgen.

Im Rahmen der elektronischen An- und Ummeldung soll die Vorlage öffentlicher Urkunden nicht erforderlich sein, da die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) bereits anlässlich der erstmaligen Anmeldung und

Eintragung im ZMR durch die Meldebehörde geprüft und die Identität daher bereits zu diesem Zeitpunkt hinreichend festgestellt werden konnte.

Zur Beibehaltung der hohen Datenqualität im ZMR soll die Nutzung dieses elektronischen Services lediglich österreichischen Staatsbürgern offenstehen. Die Gefahr unrichtiger Eintragungen scheint in diesen Fällen gering, da die aktuellen Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) in einer zentralen Evidenz gespeichert sind. Die Überprüfung der Identitätsdaten anhand ausländischer Reisedokumente soll hingegen weiterhin vor der Meldebehörde erfolgen und diesfalls keine elektronische An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte ermöglicht werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1b):

Die elektronische An- und Ummeldung von minderjährigen Kindern soll insoweit möglich sein, als der meldepflichtige Elternteil sowie dessen minderjährigen Kinder gemeinsam Unterkunft nehmen. Da derzeit noch keine Möglichkeit besteht, sämtliche Obsorgeberechtigungen in einem Register abzubilden, soll die elektronische An- und Ummeldung von Minderjährigen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorerst nur den im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) eingetragenen Elternteilen offenstehen. Der Bundesminister für Inneres soll daher im letzten Satz ermächtigt werden, anhand der im ZPR vorhandenen Eintragungen zu prüfen, ob der Betroffene als Elternteil des Minderjährigen aufscheint. Im Falle der gemeinsamen Obsorge ist schließlich jeder Elternteil befugt, nach außen für dessen minderjähriges Kind Vertretungshandlungen zu setzen. Daher bedarf es keiner ausdrücklich übereinstimmenden Willenserklärungen beider Elternteile.

Zu Z 5 und 6 (§ 3 Abs. 2):

In Zusammenhang mit der Möglichkeit, die elektronische An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorzunehmen, soll an dieser Stelle normiert werden, dass in diesen Fällen zum Unterkunftsgeber lediglich dessen Namen und Anschrift anzugeben ist. Daraus ergibt sich auch, dass im Falle einer elektronischen An- und Ummeldung eine Unterschrift des Unterkunftsgebers nicht vorgesehen ist.

Anstelle der Urkundenvorlage und der physischen Unterschrift des Unterkunftsnehmers, die im Falle einer elektronischen An- und Ummeldung gemäß Abs. 1a naturgemäß nicht erforderlich sind, soll die elektronische Identifikation und Signatur des Meldepflichtigen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017) treten.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Beschränkung, dass die Abmeldung eines Hauptwohnsitzes nicht bei jeder Meldebehörde erfolgen soll, scheint aus melderechtlicher Sicht nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 7):

Um weiterhin eine hohe Datenqualität im ZMR zu gewährleisten, soll der Bundesminister für Inneres in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter für das ZMR ermächtigt werden, die Meldebehörden auf Meldungen hinzuweisen, die aufgrund bestimmter Tatsachen nicht plausibel erscheinen. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn die Anzahl der in einer Wohnung gemeldeten Personen die durchschnittlich verfügbaren Kapazitäten einer Wohnung deutlich übersteigt.

Zu Z 10 und 11 (§ 16c):

Der vorgeschlagene Abs. 2 soll die Möglichkeit schaffen, dass auch sonstige Rechtsträger den Änderungsdienst nutzen können, soweit diese zur Vollziehung der Gesetze berufen sind (sogenannte Beliehene). Voraussetzung für die Nutzung des Änderungsdienstes durch Beliehene ist die bereits erfolgte Erstausrüstung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK). Verwendet dieser sonstige Rechtsträger sein bPK für die Verwendung im privaten Bereich (§ 14 E-GovG) für die Teilnahme am Änderungsdienst, so hat er für die Errechnung seine eigene Stammzahl im Rahmen des Änderungsdienstes zur Verfügung stellen bzw. beim Verlangen auf Teilnahme bekanntzugeben.

Der Umfang der dem Änderungsdienst zugänglichen Daten beschränkt sich im Unterschied zu Abs. 1 auf die Änderung des Vor- und Familiennamens, der akademischen Grade sowie auf den Hauptwohnsitz der betroffenen Personen. Diese Daten entsprechen im Wesentlichen dem Umfang der Abfrageberechtigung nach § 16a Abs. 5.

Durch die Erweiterung des Änderungsdienstes auf Beliehene wird künftig ein steigendes Interesse an diesem Service zu erwarten sein. Vor diesem Hintergrund soll in Abs. 1, der auch für Beliehene gemäß Abs. 2 Anwendung finden soll, normiert werden, dass eine Teilnahme am Änderungsdienst bloß nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten erfolgen soll.

Da der Zeitpunkt des Bestehens der technischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Änderungsdienstes für Beliehene sowie die für die Inanspruchnahme dieses Änderungsdienstes anfallenden Kosten derzeit noch nicht abschätzbar sind, wird in Abs. 3 vorgeschlagen, dass der Bundesminister für Inneres diesen Zeitpunkt, die Höhe des Kostenersatzes sowie die nähere technische und organisatorische Ausgestaltung durch Verordnung festlegen kann.

Zu Z 12 und 13 (§ 23 Abs. 17 und 20):

Im Rahmen des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 – Inneres wurde nicht bloß die Verordnungsermächtigung betreffend die Möglichkeit der elektronischen An- und Ummeldung geschaffen, sondern auch ein erweiterter Änderungsdienst (§ 16c) vorgesehen, dessen Inkrafttreten an den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der elektronischen An- und Ummeldung gekoppelt wurde. Da die technischen Vorbereitungen für beide Änderungen voraussichtlich nicht zeitgleich fertiggestellt werden können, wird vorgeschlagen, in der Verordnung jeweils eigene Zeitpunkte für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen festzusetzen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung in Abs. 20 soll klargestellt werden, dass die für das Inkrafttreten maßgebliche Fassung § 16c, jene des vorliegenden Entwurfes sein soll. Durch diese Anordnung soll somit verdeutlicht werden, dass eine später beschlossene Fassung gegenüber der früher beschlossenen Fassung, die zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt, Vorrang hat.

Zu Z 14 (§ 25):

Die letzte Änderung der Vollziehungsbestimmung erfolgte durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 28/2001, wonach betreffend die Regelung der Wanderungsstatistik (§ 16c) der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit der Vollziehung betraut wurde. Mit Aufnahme des Echtbetriebs des ZMR am 1. März 2002 trat diese Bestimmung jedoch außer Kraft (§ 23 Abs. 5). Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die seit dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 28/2001, unveränderte Vollziehungsbestimmung nunmehr an die geltende Rechtslage angepasst werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Passgesetzes 1992)

Zu Z 1 (§ 22b Abs. 7):

Um ein praktisches Erinnerungsservice für den Ablauf der Gültigkeitsdauer von Reisedokumenten bieten zu können, soll auf Verlangen des Betroffenen ein Vermerk in der zentralen Evidenz verarbeitet werden, dass dieser eine Benachrichtigung über den Ablauf seines Reisepasses oder Personalausweises wünscht. Im Zuge dieser Verständigung dürfen dem Betroffenen folgende zu ihm in der zentralen Evidenz verarbeitete Daten angezeigt werden: Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, akademischer Grad und Geburtsort sowie die jeweilige Pass- oder Personalausweisnummer, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer sowie die Ausstellungsbehörde des Reisedokuments.

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres, einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorzusehen, scheint notwendig, da der Zeitpunkt für die Fertigstellung der erforderlichen technischen und organisatorischen Vorarbeiten derzeit nicht genau abgeschätzt werden kann.

Zu Artikel 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 2):

Anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes soll Müttern die Möglichkeit eröffnet werden, ihr neugeborenes Kind unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte im Wege der Personenstandsbehörde elektronisch anzumelden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mutter im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) bereits im Sinne des § 61 Abs. 2 nacherfasst wurde. Sofern beide Elternteile verheiratet, der Vater somit in weiterer Folge gemäß § 177 Abs. 1 ABGB auch zur Obsorge des Kindes berechtigt und im ZPR als Vater des Kindes eingetragen ist, soll auch dieser die elektronische Anmeldung des neugeborenen Kindes vornehmen können. Der Bundesminister für Inneres soll daher im letzten Satz ermächtigt werden, anhand der im ZPR vorhandenen Eintragungen zu prüfen, ob der Vater als Elternteil des neugeborenen Kindes aufscheint.

Zu Z 3 und 4 (§ 13 Abs. 4 und § 38 Abs. 6):

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll Müttern die Möglichkeit eröffnet werden, den Vor- und Familiennamen eines neugeborenen Kindes unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte auf elektronischem Weg zu bestimmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese bereits im Sinne des § 61 Abs. 2 im ZPR nacherfasst wurde. Sofern beide Elternteile verheiratet, der Vater somit in weiterer Folge gemäß § 177 Abs. 1 ABGB auch zur Obsorge des Kindes berechtigt und im ZPR als Vater des Kindes eingetragen ist, kann auch dieser die Namensbestimmung auf elektronischem Weg vornehmen. Der

Bundesminister für Inneres soll daher im letzten Satz ermächtigt werden, anhand der im ZPR vorhandenen Eintragungen zu prüfen, ob der Vater als Elternteil des neugeborenen Kindes aufscheint.

Zu Z 5 (§ 42 Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden.

Zu Z 6 (§ 44 Abs. 2 letzter Satz):

In Abs. 2 wird im letzten Satz klargestellt, dass die Abfrage im ZPR in Bezug auf den Zeitpunkt und Ort des Todes einer Person künftig von sämtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit sein soll.

Zu Z 7 (§ 47 Abs. 5):

Mit § 58 Abs. 2 besteht bereits eine gesetzliche Grundlage, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen einen Registerauszug und somit eine Personenstandsurkunde aus dem ZPR unter Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017) zu verlangen und in weiterer Folge zu erhalten. Diese gesetzliche Grundlage ermöglicht bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen somit auch verheirateten Eltern mit gleichem Familiennamen sowie unverheirateten Müttern, für das neugeborene Kind auf elektronischem Wege unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017) die Ausstellung einer Geburtsurkunde zu beantragen.

Die Ausstellung von Personenstandsurkunden bzw. von Registerauszügen ist jedoch nur möglich, sofern der Antragsteller bereits im Zentralen Personenstandsregister eingetragen wurde. Daher soll den Betroffenen mit der vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit eingeräumt werden, im ZPR abzufragen, ob ihre Daten in diesem Register bereits verarbeitet wurden oder ob andernfalls eine Nacherfassung erforderlich ist.

Zu Z 8 (§ 58 Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Bundesminister für Inneres ermächtigt werden, mit Verordnung einen Kostenersatz für die elektronische Ausstellung von Registerauszügen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017) vorzusehen. Sonstige Gebühren und Verwaltungsabgaben fallen jedoch nicht an.